

## **Ausgabe- und Benutzungsordnung für die „Bonuskarte Schwäbisch Gmünd“**

### § 1 Zweck und Umfang der Bonuskarte

(1) Die Bonuskarte ist ein freiwilliges, unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beendigung stehendes Angebot der Stadt Schwäbisch Gmünd für Personen mit geringem Einkommen. Sie dient als Ausweis zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen, insbesondere zur Teilnahme am kulturellen, sportlichen und sozialen Leben.

(2) Die Bonuskarte Schwäbisch Gmünd kann eigenverantwortlich auch von anderen juristischen Personen ausgegeben werden, wenn diese sich mit der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung verpflichtet, die Bonuskarte nach Maßgabe dieser Ausgabe- und Benutzungsordnung zu vergeben. Vom Ende der Ausgabeberechtigung der anderen juristischen Person bleibt die Gültigkeitsdauer bereits ausgegebener Bonuskarten unberührt.

(3) Die Gestaltung der Bonuskarte obliegt der ausgebenden juristischen Person. Sie ist jedoch mit einem Lichtbild des Antragstellers zu versehen und hat die Vor- und Familiennamen des Antragstellers und der übrigen Haushaltsmitglieder, etwaige Beschränkungen und das Ende ihrer Gültigkeit anzugeben. Die Bonuskarte bleibt Eigentum der ausgebenden juristischen Person.

### § 2 Bezugsberechtigte

(1) Die Bonuskarte erhält jeder Haushalt in Schwäbisch Gmünd, der über ein Haushaltseinkommen verfügt, das weniger als 135 % des für den Haushalt rechnerisch bestehenden Gesamtbedarfs nach dem SGB II ist. Außerdem erhält sie jeder Haushalt, der Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag erhält oder in dem eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) bezieht.

(2) Die Bonuskarte erhält unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch ein Haushalt im übrigen Ostalbkreis, wenn dieser durch die Karte vermittelte Leistungen in Schwäbisch Gmünd in Anspruch nehmen will, es diese in seiner Gemeinde nicht gibt und es nicht zumutbar ist, ihn, insbesondere auf örtlich näherliegende Angebote außerhalb von Schwäbisch Gmünd zu verweisen. Die Bonuskarte kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden.

(3) Nicht bezugsberechtigt sind Haushalte, die über verwertbares Vermögen verfügen das zu einer angemessenen, bescheidenen Lebensführung nicht erforderlich ist und solche Haushalte, die Aufwendungen tätigen, die mit einer angemessenen, bescheidenen Lebensführung nicht zu vereinbaren sind.

(4) Nicht bezugsberechtigt sind weiter Haushalte, denen eine Bonuskarte entzogen worden ist, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Entzug.

## Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018

### § 3 Verfahren

(1) Die Bonuskarte ist bei der ausgebenden juristischen Person in der von ihr festgelegten Form von einem volljährigen Haushaltsmitglied zu beantragen.

(2) Beim Antrag anzugeben sind,

- 1.) die Anschrift des Haushalts,
- 2.) Vornamen, Nachnamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort aller im Haushalt lebenden Personen und
- 3.) wer Antragsteller ist,
- 4.) in welchem Verhältnis die übrigen im Haushalt lebenden Personen zum Antragsteller stehen.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, die von der ausgebenden juristischen Person angeforderten Nachweise binnen der gesetzten Frist vorzulegen, andernfalls der Antrag abgelehnt oder eine bereits erteilte Bonuskarte entzogen werden kann. Schon mit dem Antrag sind vorzulegen,

- 1.) aktuelle Leistungsbescheide über Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem WoGG, dem BAFöG, den Kinderzuschlag und die Bundesausbildungshilfe,
- 2.) aktuelle Einkommensnachweise aller Haushaltsmitglieder,
- 3.) eine Erklärung nach der Anlage 2 dieser Ausgabe- und Benutzungsordnung, nicht über verwertbares Vermögen zu verfügen das zu einer angemessenen, bescheidenen Lebensführung nicht erforderlich ist und keine Aufwendungen zu tätigen, die mit einer angemessenen, bescheidenen Lebensführung nicht zu vereinbaren sind,
- 4.) ein Passbild des Antragstellers und
- 5.) Einwilligungserklärungen aller Haushaltsangehörigen zur Datenverarbeitung auf dem aus Anlage 3 zu dieser Ausgabe- und Benutzungsordnung ersichtlichen Formular.

(4) Verfahrenssprache ist Deutsch.

### § 4 Nutzung

Jeder bezugsberechtigte Haushalt erhält eine Bonuskarte. Sie kann von jeder namentlich auf der Karte vermerkten Person genutzt werden. Der Nutzer ist auf Verlangen verpflichtet, sich durch ein mit einem Lichtbild und der Haushaltsadresse versehenes Dokument auszuweisen. Die Bonuskarte ist nicht übertragbar und wird bei Verlust nur ersetzt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht ist.

### § 5 Gültigkeitsdauer, Änderungen

(1) Die Bonuskarte hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab Erteilung und kann beliebig oft hintereinander beantragt werden.

## Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018

(2) Jede Änderung an der Adresse, der Zusammensetzung des Haushalts und jede Erhöhung des Haushaltseinkommens ist vom Antragsteller unverzüglich der ausgebenden juristischen Person anzuzeigen. Ebenso ist unverzüglich anzuzeigen, wenn eine im Antrag angegebene Bezugsvoraussetzung nach § 2 weggefallen ist.

### § 6 Entzug

(1) Die Bonuskarte wird von der sie ausgebenden juristischen Person entzogen, wenn keine Bezugsvoraussetzungen nach § 2 mehr bestehen. Sie wird auch entzogen, wenn ein Haushaltsmitglied seine Einwilligung zur Verarbeitung widerruft.

(2) Die Bonuskarte kann von der sie ausgebenden juristischen Person entzogen werden, wenn Mitglieder des Haushalts gegen diese Ausgabe- und Benutzungsverordnung verstoßen oder die Bonuskarte missbräuchlich beantragt oder verwendet wird. Missbräuchlich beantragt oder verwendet wird die Karte insbesondere, wenn

- 1.) eine Bonuskarte beantragt wird, obschon dem Haushalt bereits eine solche ausgegeben worden ist,
- 2.) vom Antragsteller oder Haushaltsangehörigen gegenüber der ausgebenden juristischen Person falsche Angaben gemacht werden,
- 3.) die Bonuskarte Personen zur Nutzung überlassen wird, die nicht Teil des berechtigten Haushalts sind,
- 4.) als verloren gemeldete Bonuskarten verwendet werden,
- 5.) Vergünstigungen, die mit der Bonuskarte erhalten worden sind, an Personen weitergegeben werden, die nicht Teil des berechtigten Haushalts sind und
- 6.) Bonuskarten von Personen verwendet werden, die nicht Teil des berechtigten Haushalts sind.

(3) Entzogene Bonuskarten können von allen Stellen, die Leistungen für die Bonuskarte anbieten einbehalten werden und sind von diesen unverzüglich an die ausgebende juristische Person herauszugeben. Entzogene Bonuskarten sind im Übrigen vom Antragsteller unverzüglich an die ausgebende juristische Person herauszugeben.

(4) Alle Stellen, die Leistungen für die Bonuskarte anbieten sind berechtigt, Bonuskarten einzubehalten und der ausgebenden juristischen Person zu übergeben, wenn sie Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung haben.

(5) Bei von anderen juristischen Personen ausgegebenen Bonuskarten ist die Stadt Schwäbisch Gmünd berechtigt an der Stelle der ausgebenden juristischen Person die Rechte nach § 6 Abs. 1 und 2 auszuüben; dabei in den Besitz der Stadt Schwäbisch Gmünd gelangte Bonuskarten anderer ausgebender juristischer Personen sind an diese herauszugeben.

## **Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018**

### § 7 Inkrafttreten

Diese Ausgabe- und Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Ausfertigung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018

Anlage zu § 1 Abs. 2 – Bonuskartenvereinbarung

### Vereinbarung

#### zur Ausgabe der „Bonuskarte Schwäbisch Gmünd“

zwischen

der **Stadt Schwäbisch Gmünd**, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd, vertreten durch den Leiter des Amtes für Familie und Soziales, Dieter Lehmann

- Stadt -

und

der **Gemeinnützigen Gesellschaft für die berufliche Integration von Behinderten GEBIB als Träger der Gmünder Tafel**, vertreten durch den Geschäftsführer Tilman Haug

- Bonuskartenausgeber -

Der Bonuskartenausgeber beabsichtigt, ab dem 01.01.2019 eigenverantwortlich die „Bonuskarte Schwäbisch Gmünd“ auszugeben. Die Stadt begrüßt dies und stimmt der Ausgabe zu.

Der Bonuskartenausgeber verpflichtet sich, die Bonuskarte nur nach Maßgabe der jeweils aktuellen Ausgabe- und Benutzungsordnung für die „Bonuskarte Schwäbisch Gmünd“ auszugeben.

Die Ausgabe- und Benutzungsordnung darf von der Stadt geändert werden, um auf Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung oder der finanziellen Rahmenbedingungen für die Bonuskarte zu reagieren. Mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der geänderten Ordnung hat die Stadt dem Bonuskartenausgeber die Änderungen wenigstens in Textform mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, den Änderungen bis einen Monat vor deren Inkrafttreten wenigstens in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Bonuskartenausgeber, gilt in Ansehung seiner Bonuskarten die zum Widerspruchseingang gültige Ausgabe- und Benutzungsordnung weiter.

Beide Parteien sind jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung muss wenigstens in Textform erfolgen.

## Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018

Schadensersatzansprüche können die Parteien gegeneinander nur geltend machen, soweit sie

1. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der jeweiligen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder
2. auf der fahrlässigen Verletzung einer Pflicht durch die jeweilige Partei, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die den Vertrag prägt und auf deren Erfüllung die Gegenpartei vertrauen darf, oder
3. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung durch die jeweilige Partei, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder

Sämtliche in dieser Vereinbarung enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien sowie sonstigen Personen, die ihnen weisungsunterworfen sind.

Schwäbisch Gmünd, den

Stadt

Bonuskartenausgeber

## Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018

### Anlage zu § 3 Abs. 3 – Vermögens- und Aufwendungserklärung

#### Vermögens- und Aufwendungserklärung

Ich, \_\_\_\_\_(Vor- und Familienname) erkläre, dass weder ich noch andere Mitglieder des Haushalts, für den ich die „Bonuskarte Schwäbisch Gmünd“ beantrage über verwertbares Vermögen verfügen, das zu einer angemessenen, bescheidenen Lebensführung nicht erforderlich ist oder Aufwendungen tätigen, die mit einer angemessenen, bescheidenen Lebensführung nicht zu vereinbaren sind.

Hinweis für den Antragsteller:

Sie beantragen eine Bonuskarte, mit der Sie und alle in Ihrem Haushalt Vergünstigungen erhalten. Sie können z. B. im Tafelladen einkaufen oder erhalten billigeren Eintritt zu Veranstaltungen. Es ist nicht dafür gedacht, dass jemand die Karte bekommt, wenn diejenige/derjenige sie nicht braucht. Daher erhalten Sie keine Karte, wenn Sie angeben, wenig Geld zu haben, aber trotzdem teure Sachen, wie z. B. ein teures Auto besitzen oder viel Geld für so etwas ausgeben. Deshalb müssen Sie uns bestätigen, dass Sie wirklich wenig Geld haben und keine teuren Dinge bezahlen, die Sie nicht brauchen. Wenn Sie die Unwahrheit sagen, wird Ihnen die Bonuskarte entzogen.

\_\_\_\_\_ (Ort), den \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

## Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018

Anlage zu § 3 Abs. 3 – Einwilligungserklärung und zugleich Datenschutzhinweis

### Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a), 7 DSGVO

Die Stadt Schwäbisch Gmünd / die GEBIB wird zum Zweck der Beantragung, Prüfung, Erstellung, Ausgabe, Verwaltung, Missbrauchsüberprüfung und dem Entzug der von meinem Haushalt beantragten „Bonuskarte Schwäbisch Gmünd“ personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Dazu zählen insbesondere,

- Ihre Adresse,
- Ihre Vor-, Familien- und Geburtsnamen,
- Ihren Geburtstag und -ort,
- Ihr Verhältnis zum Antragsteller,
- Daten zu Ihrem Einkommen, inklusive etwaiger Leistungsbescheide,
- ein Lichtbild, wenn Sie Antragsteller sind,
- den Umstand, dass und wann für Ihren Haushalt eine Bonuskarte beantragt wurde,
- Daten zu früheren Anträgen und Entzügen der Bonuskarte und
- die Daten der Bonuskarte.

Wir werden keine Daten dazu erheben, ob und welche Vergünstigungen Sie in Anspruch nehmen und setzen keine automatisierte Entscheidungsfindung ein.

Zur Verarbeitung gehört auch, dass wir anderen juristischen Personen, die die „Bonuskarte Schwäbisch Gmünd“ ausgeben auf Anfrage mitteilen, ob Ihrem Haushalt von uns bereits eine Bonuskarte erteilt wurde, welche Gültigkeit diese Karte hat und ob Sie bereits in einem anderen Haushalt als Haushaltsmitglied gemeldet sind.

Die Daten werden wir zwei Jahre nach dem Ablauf Gültigkeit der letzten beantragten Bonuskarte für Ihren Haushalt löschen.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Schwäbisch Gmünd / die GEBIB, vertreten durch die Stadt Schwäbisch Gmünd / die GEBIB. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Schwäbisch Gmünd, Bernd Herrig, ist unter der Telefonnummer: 07171 31-4091 zu erreichen.

Mit der Unterschrift auf diesem Formular willigen Sie in diese Verarbeitung ein.

Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet, die o. g. Daten anzugeben und verarbeiten zu lassen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit formlos widerrufen. Allerdings hat die Weigerung, einzuwilligen bzw. der Widerruf Ihrer Einwilligung die Nichterteilung bzw. den Entzug der Bonuskarte Ihres Haushalts zur Folge, da ohne die Datenverarbeitung kein Missbrauchsschutz mehr gewährleistet werden kann. Sie erreichen uns für den Widerruf unter die Stadt Schwäbisch Gmünd / die GEBIB, unter der E-Mail-Adresse: [bonuskarte@schwaebisch-gmuend.de](mailto:bonuskarte@schwaebisch-gmuend.de) und Faxnummer 07171/603-5099.

Diese Einwilligung ist im Original abzugeben. Sie erhalten auf Wunsch eine Kopie.



## Anlage 1 zur GR-Vorlage 244/2018

Einwilligungserklärung:

Ich \_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname) habe die o. g. Informationen zur Kenntnis genommen und willige in die dort genannte Datenverarbeitung durch die Stadt Schwäbisch Gmünd / die GEBIB ein.

\_\_\_\_\_ (Ort), den \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)